

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kornelia Möller, Dr. Barbara Höll,
Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10771 –**

Zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 5. Oktober 2008 hat der Koalitionsausschuss der Fraktionen der CDU/CSU und SPD den Gesetzentwurf zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente bestätigt.

Bereits zum ersten vorgelegten Referentenentwurf vom 26. Mai 2008 befragten wir die Bundesregierung in einer Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/9507 zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Jedoch wurde ein Großteil unserer Fragen mit der Begründung nicht beantwortet, dass vor dem Hintergrund des laufenden Abstimmungsverfahrens eine Beantwortung noch nicht möglich sei (Bundestagsdrucksache 16/9701). Da mittlerweile der verabschiedete Gesetzentwurf vorliegt, sollte es der Bundesregierung jetzt möglich sein, Antworten auf unsere Fragen zu geben.

1. Aus welchen Gründen berücksichtigt die Bundesregierung bei der Vorbereitung eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente nicht die grundlegende Forderung aus der wissenschaftlichen Evaluierung von Hartz I bis Hartz III, dass bei den anvisierten politischen Korrekturen der Arbeitsmarktpolitik die Notwendigkeit einer einheitlichen, rechtskreisübergreifenden Arbeitsmarktpolitik und einer entsprechenden Steuerung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) in den Mittelpunkt gerückt werden sollte, da die Trennung der Trägerschaft arbeitsmarktpolitischer Leistungen nach den Rechtskreisen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) aus Sicht der Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen eine der größten Achillesfersen der deutschen Arbeitsmarktpolitik darstellt (Deutscher Bundestag (2006): Bericht 2006 der Bundesregierung zur Wirksamkeit moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Bundestagsdrucksache 16/3982, Berlin, S. 159)?

2. Durch welche konkreten Maßnahmen im Rahmen des geplanten Gesetzes soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung künftig durch das neue Gesetz eine rechtskreisübergreifende integrative Arbeitsmarktpolitik besser gewährleistet werden?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Bundesregierung hat bei der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente von Anfang an das Ziel der Umsetzung einer rechtskreisübergreifenden Arbeitsmarktpolitik in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen gestellt. Dies kommt insbesondere darin zum Ausdruck, dass sie weiter daran festhält, für beide Rechtskreise (SGB II und SGB III) im Wesentlichen die selben arbeitsmarktpolitischen Instrumente zur Verfügung zu stellen, weil sie auf die Integration auf denselben Arbeitsmarkt gerichtet sind. Für die besonderen Belange des Personenkreises im Rechtskreis des SGB II stellt das Regelungswerk des SGB II zusätzlich besondere Eingliederungsleistungen zur Verfügung.

Die wissenschaftliche Evaluierung von Hartz I–III hat ihre Forderung nach einer einheitlichen, rechtskreisübergreifenden Arbeitsmarktpolitik und einer entsprechenden Steuerung durch die Bundesagentur für Arbeit insbesondere damit begründet, dass die Bundesagentur für Arbeit aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen nur dann fördern würde, wenn ein Eingliederungserfolg voraussichtlich noch während der Zugehörigkeit zum Rechtskreis des SGB III eintritt. Kernpunkt der Forderungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler war daher, die Schnittstelle zwischen SGB III und SGB II zu optimieren.

Dies ist zwischenzeitlich in mehrfacher Hinsicht geschehen. So hat die Bundesagentur für Arbeit ihr diesbezügliches Steuerungsdefizit erkannt und fördert zum Beispiel die sog. Betreuungskunden in besonderen Programmen (z. B. „Integrationsfortschritte für Betreuungskunden“ oder „WeGeBau“) auch dann, wenn ein Eingliederungserfolg erst nach dem Übertritt in den SGB II-Leistungsbezug wahrscheinlich ist. Darüber hinaus ist die Bundesagentur für Arbeit wieder verstärkt präventiv tätig (z. B. in Seminaren mit Hauptschülern, deren Berufseinstieg gefährdet ist oder durch den Einsatz von Berufseinstiegsbegleitern) und hat auch die Förderung der beruflichen Weiterbildung wieder intensiviert.

Schließlich hat der Gesetzgeber mit dem Ersatz des Aussteuerungsbetrages durch den Eingliederungsbeitrag einen wichtigen Steuerungshebel eingesetzt: Die Bundesagentur für Arbeit kommt damit hälftig für alle Aufwendungen für die Eingliederung von SGB II-Leistungsbeziehern auf. Die Bundesagentur für Arbeit kann den Eingliederungsbeitrag mindern, wenn sie durch frühzeitigen Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente während des SGB III-Leistungsbezuges den Einsatz der Instrumente während des SGB II-Leistungsbezuges entbehrlich macht.

3. Wie bewertet die Bundesregierung im Lichte des kritischen Berichts des Bundesrechnungshofes (Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) – Durchführung der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II vom 29. April 2008) die Wirksamkeit der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Jobs), und welche Schlussfolgerungen werden daraus für Festlegungen zur Veränderung der Situation im Rahmen des geplanten Gesetzes zur Neuausrichtung arbeitsmarktpolitischer Instrumente gezogen?

Die Bundesregierung hat sich zur kritische Betrachtung der Wirksamkeit von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung bereits mit Beantwortung der Kleinen Anfragen (Drucksachen 16/8934 und 16/9545) umfassend geäußert.

Im Zuge der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist die Streichung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rechtskreis SGB II sowie die Einführung der Versicherungsfreiheit zur Arbeitsförderung für Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante beabsichtigt.

4. Welche 27 arbeitsmarktpolitischen Instrumente sollen abgeschafft werden, und wie wird dies im Einzelnen konkret begründet (bitte Bezeichnung und gesetzliche Grundlage angeben)?

Im Vermittlungsbudget (§ 45 SGB III neu) gehen die Leistungen Individuelle Freie Förderung (§ 10 SGB III), Bewerbungskosten (§ 45 Satz 1 Nummer 1 SGB III), Reisekosten (§ 45 Satz 1 Nummer 2 SGB III), Übergangsbeihilfe (§ 53 Absatz 2 Nummer 1 SGB III), Ausrüstungsbeihilfe (§ 53 Absatz 2 Nummer 2 SGB III), Reisekostenbeihilfe (§ 53 Absatz 2 Nummer 3a SGB III), Fahrtkostenbeihilfe (§ 53 Absatz 2 Nummer 3b SGB III), Trennungskostenbeihilfe (§ 53 Absatz 2 Nummer 3c SGB III) und Umzugskostenbeihilfe (§ 53 Absatz 2 Nummer 3d SGB III) auf.

In den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gehen die Leistungen zur Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 37 SGB III), Personal-Service-Agentur (§ 37c SGB III), Lehrgangskosten (§ 50 Satz 1 Nummer 1 SGB III), Prüfungsgebühren (§ 50 Satz 1 Nummer 1 SGB III), Fahrkosten (§ 50 Satz 1 Nummer 2 SGB III), Kinderbetreuungskosten (§ 50 Satz 1 Nummer 3 SGB III), Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (§ 421i SGB III) und Aktivierungshilfen (§ 241 Absatz 3a SGB III) auf.

Des Weiteren fallen weg Einstellungszuschuss bei Neugründungen (§§ 225 ff.), Einstellungszuschuss bei beruflicher Weiterbildung durch Vertretung (Jobrotation, §§ 229 ff.), Zuschüsse an Arbeitgeber zur Ausbildungsvergütung bei Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen während der Arbeitszeit (§ 235), Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer (befristet bis 31. Dezember 2007, § 421k), Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen (§§ 246a ff.), Zuschüsse und Darlehen für die Förderung von Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder der beruflichen Rehabilitation (ohne Jugendwohnheime, §§ 248 ff.), Zuschüsse und Darlehen für den Aufbau, die Erweiterung, den Umbau und die Ausstattung von Jugendwohnheimen (§§ 252 ff.), Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung (befristet bis 31. Dezember 2007, § 279a), Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz (befristet bis 31. Dezember 2007, § 421m) sowie Übergangshilfen (§ 241 Abs. 3). Zu den Gründen des Wegfalls verweise ich auf die Begründung zum Gesetzentwurf Allgemeiner Teil und die Begründung zum Gesetzentwurf Besonderer Teil zu § 241 bzw. zu § 421m.

5. Welche arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden nach der Reform im Einzelnen zur Verfügung stehen (bitte getrennt für SGB III und SGB II angeben)?

Nach der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente stehen im SGB III von den zu Beginn der Legislaturperiode vorhandenen Instrumenten und individuellen Förderleistungen der aktiven Arbeitsförderung die Instrumente und individuellen Förderleistungen Berufsorientierung (§ 33), Gründungszuschuss (§§ 57, 58), Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 59 ff.), Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 77 bis 87, 120 Absatz 3, 124a, 235c, 421e), Übergangsgeld (§§ 97 ff., §§ 160 ff.), Ausbildungsgeld (§§ 104 ff.), Teilnahmekosten für Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (§§ 109 ff., §§ 33, 44, 53, 54, SGB IX), Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am

Arbeitsleben (§§ 97 ff. SGB III, SGB IX), Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall (inklusive Saison-Kurzarbeitergeld, §§ 169 ff.), Wintergeld (§ 175a, § 354 bis 357), Transfermaßnahmen (§ 216a), Transferkurzarbeitergeld (§ 216b), Förderung der Weiterbildung beschäftigter (älterer) Arbeitnehmer (§ 417 (1)), Vermittlungsgutschein (§ 421g), Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (§ 421j), Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld (§ 175a, § 354 bis 357), Eingliederungszuschuss (§ 218), Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 219), Zuschüsse an Arbeitgeber zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen (§ 235a), Arbeitsentgeltzuschüsse bei fehlendem Berufsabschluss (§ 235c), Förderung der Aus- und Weiterbildung behinderter Menschen (§§ 236 ff.), Benachteiligten Förderung (§§ 235, 240 bis 247), Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 241), Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (§§ 241, 246) sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§§ 260 ff.) zur Verfügung.

Das Instrumentarium des SGB III wird durch die neuen Instrumente Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 45), Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46), Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 61a) und Erprobung innovativer Ansätze (§ 421h) ergänzt.

Seit Beginn der Legislaturperiode wurde das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium der Arbeitsförderung durch Beschlüsse der Koalition mit den Instrumenten Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmer (§ 223), Einstiegsqualifizierung (§ 235b), Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer (§ 421f), Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer (§ 421o), Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer (§ 421p), Ausbildungsbonus (§ 421r), Berufseinstiegsbegleitung (§ 421s) sowie Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung (§ 241a) erweitert.

Nach der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden im SGB II die Leistungen zur Eingliederung nach dem Dritten Buch (§ 16) sowie Kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16a), Einstiegsgeld (§ 16b), Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c), Arbeitsgelegenheiten (§ 16d), Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16e) und Freie Förderung (§ 16f) als Eingliederungsleistungen zur Verfügung stehen.

6. Plant die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente eine Verringerung oder eine Erhöhung der finanziellen Mittel für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung im Rahmen der Haushaltsansätze, und in welcher Höhe sollen die Veränderungen ausfallen?

Nein. Die Bundesregierung plant im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente keine Verringerung oder Erhöhung der finanziellen Mittel für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung.

7. Für welche bisher unter Verweis auf § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II erbrachten „sonstigen weiteren Leistungen“ sollen im Einzelnen eigenständige Rechtsgrundlagen geschaffen werden?

Die auf der Grundlage von § 16 Absatz 2 Satz 1 SGB II erbrachten Leistungen umfassen ein weites Spektrum. Die Streichung der Regelung in § 16 Absatz 2 Satz 1 SGB II ist Teil einer generellen Neuordnung der Eingliederungsleistungen im SGB II. Bisher nach § 16 Absatz 2 Satz 1 SGB II mögliche Hilfen gehen

in anderen, neuen Regelungen auf. Dies sind vor allem das Vermittlungsbudget, die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die Selbständigenförderung sowie die Freie Förderung. Auch darüber hinausgehende Leistungen sollen zukünftig teilweise ermöglicht werden, namentlich eine Projektförderung im Wege der Zuwendung nach § 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Damit soll vor dem Hintergrund der Diskussion um die sonstigen weiteren Leistungen für alle Akteure die erforderliche Klarheit und Eindeutigkeit über die möglichen Eingliederungsleistungen hergestellt werden.

8. Auf welcher Rechtsgrundlage können in Zukunft Kooperationsprojekte mit anderen Trägern, wie die Kompetenzagenturen, die aus Mitteln der Jugendhilfe und des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert werden, aus Mitteln der aktiven Arbeitsförderung finanziert und rechtskreisübergreifend eingesetzt werden?

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchenden können künftig – wie bisher auch – im Rahmen der bestehenden Eingliederungsleistungen mit anderen Leistungsträgern kooperieren. Dies gilt auch für die Kofinanzierung von ESF-Programmen. Neu ist die Möglichkeit, im Rahmen der Freien Förderung Projektförderungen im Wege der Zuwendung nach §§ 23 und 44 BHO durchzuführen.

9. Welche neun Arbeitnehmerleistungen sollen durch das neue Instrument des Vermittlungsbudgets im Einzelnen ersetzt werden (bitte Bezeichnung und gesetzliche Grundlage angeben)?

Das Vermittlungsbudget bietet mehr Spielraum für eine individuelle Förderung als die bisherigen neun Einzelleistungen der aktiven Arbeitsförderung:

1. Individuelle Freie Förderung (§ 10 SGB III)
2. Bewerbungskosten (§ 45 Satz 1 Nummer 1 SGB III)
3. Reisekosten (§ 45 Satz 1 Nummer 2 SGB III)
4. Übergangsbeihilfe (§ 53 Absatz 2 Nummer 1 SGB III)
5. Ausrüstungsbeihilfe (§ 53 Absatz 2 Nummer 2 SGB III)
6. Reisekostenbeihilfe (§ 53 Absatz 2 Nummer 3a SGB III)
7. Fahrtkostenbeihilfe (§ 53 Absatz 2 Nummer 3b SGB III)
8. Trennungskostenbeihilfe (§ 53 Absatz 2 Nummer 3c SGB III)
9. Umzugskostenbeihilfe (§ 53 Absatz 2 Nummer 3d SGB III)

- a) Bestand auf die neun einzelnen abzuschaffenden Instrumente bisher ein Rechtsanspruch?

Nein. Sie sind Ermessensleistungen im Sinne des § 3 Absatz 5 SGB III.

- b) Welchen finanziellen Anteil soll das Vermittlungsbudget an den Leistungen zur aktiven Arbeitsförderung haben?

Der Anteil des Vermittlungsbudgets am Eingliederungstitel soll gesetzlich nicht festgelegt werden, weil damit die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten unberücksichtigt bleiben würden. Auch zwischen den beiden Rechtskreisen gibt es Unterschiede in der Höhe der Ausgaben für die bisherigen Leistungen, die künftig aus dem Vermittlungsbudget geleistet werden. Der Gesetzentwurf sieht daher in § 71b Absatz 3 Satz 2 SGB IV vor, dass die Agenturen für Arbeit

einen angemessenen Anteil des Eingliederungstitels für die Förderung der Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Vermittlungsbudget sicherstellen sollen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Agenturen für Arbeit dabei an den bisherigen Ausgaben bei den im Vermittlungsbudget aufgehenden Leistungen orientieren.

- c) Beabsichtigt die Bundesregierung, eine Förderhöchstgrenze für das Vermittlungsbudget einzuführen, mit der der einzelne Erwerbslose gefördert werden kann, und wenn ja, wie hoch soll diese jährlich sein?

Die Höhe des Vermittlungsbudgets der Agentur für Arbeit wird entsprechend der Beantwortung der Frage 9b festgelegt. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget an einzelne Ausbildungs- oder Arbeitsuchende in der Höhe zu begrenzen, da dies dem zielgerichteten und bedarfsgerechten Ansatz des neuen Instruments widersprechen würde.

- d) Aus welchen Gründen wird die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als reine Ermessensleistung des Vermittlers gestaltet, und wieso besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung aus dem Vermittlungsbudget für Erwerbslose in den Rechtskreisen des SGB III und des SGB II?

Die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget sollen nur erbracht werden, wenn sie für die berufliche Eingliederung der Ausbildungs- oder Arbeitsuchenden notwendig sind. Die Neuregelung ist daher wie fast alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung als Ermessensleistung ausgestaltet.

- e) Soll angesichts der Tatsache, dass das Vermittlungsbudget auch die Freie Förderung (§ 10 SGB III) ersetzen soll, in Zukunft eine Projektförderung auf Basis des Vermittlungsbudgets möglich sein, oder ist nur eine individuelle Förderung der Erwerbslosen vorgesehen?

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung entstehen, als individuelle Einzelfallhilfe.

Kosten, die wegen der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung entstehen, werden künftig nach § 46 SGB III übernommen. Diese Vorschrift ist so offen und flexibel konzipiert, dass damit ein umfangreicher Gestaltungsspielraum eröffnet wird und auch den besonderen Belangen besonderer Zielgruppen Rechnung getragen werden kann. Zusätzlich wird mit der Einrichtung eines neuen Experimentierbudgets (§ 421h SGB III) der Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit zur modellhaften Erprobung arbeitsmarktpolitischer Ansätze an die Hand gegeben.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden Projektförderungen auf der Grundlage des Zuwendungsrechts im Rahmen des neuen Förderinstruments der Freien Förderung nach § 16f SGB II ausdrücklich zugelassen.

- f) Wer beurteilt aufgrund welcher konkreten Kriterien, ob die Eingliederungsaussichten von Erwerbslosen durch Inanspruchnahme des Vermittlungsbudgets erheblich verbessert werden, um aus Mitteln des Vermittlungsbudgets gefördert zu werden?

Wie bei allen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung hat die Agentur für Arbeit unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wählen. Dabei ist grundsätzlich auf die Fähigkeiten der zu fördernden Personen, die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und

den anhand der Ergebnisse der Beratungs- und Vermittlungsgespräche ermittelten arbeitsmarktpolitischen Handlungsbedarf abzustellen.

- g) Welche konkreten einzelnen Förderungsmöglichkeiten bietet das Vermittlungsbudget – kann z. B. die Kfz-Fahrprüfung durch Mittel aus dem Vermittlungsbudget finanziert werden?

Auf die Nennung von einzelnen Fördersachverhalten wird bewusst verzichtet, um den großen Handlungsspielraum der Vermittlungsfachkräfte vor Ort nicht einzuschränken. Die Notwendigkeit der Förderung des in der Fragestellung beispielhaft genannten Sachverhalts ist u. a. nach den in der Beantwortung der Frage 9f genannten Kriterien festzustellen.

10. Welche acht Instrumente sollen im Einzelnen durch das neue Instrument „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ ersetzt werden (bitte Bezeichnung und gesetzliche Grundlage angeben)?

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bieten mehr Spielraum für die Ausgestaltung von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung als die bisherigen acht Einzelleistungen:

1. Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 37 SGB III)
2. Personal-Service-Agentur (§ 37c SGB III)
3. Lehrgangskosten (§ 50 Satz 1 Nummer 1 SGB III)
4. Prüfungsgebühren (§ 50 Satz 1 Nummer 1 SGB III)
5. Fahrkosten (§ 50 Satz 1 Nummer 2 SGB III)
6. Kinderbetreuungskosten (§ 50 Satz 1 Nummer 3 SGB III)
7. Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (§ 42i SGB III)
8. Aktivierungshilfen (§ 241 Absatz 3a SGB III)

- a) Welche Fördervoraussetzungen sollen an das neue Instrument geknüpft werden?

Die Vorschrift ist so offen und flexibel konzipiert, dass damit ein umfangreicher Gestaltungsspielraum eröffnet wird. Über die im Gesetzentwurf genannten Zielsetzungen und Rahmenbedingungen hinaus sollen keine weiteren Einschränkungen erfolgen.

- b) Welchen finanziellen Anteil an den Leistungen zur aktiven Arbeitsförderung soll das Instrument künftig haben?

Die Förderung der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Nach § 71b Absatz 3 Satz 1 SGB IV stellen die Agenturen für Arbeit für Ermessensleistungen der Arbeitsförderung Mittel unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Lage und Entwicklung des regionalen Arbeitsmarktes bereit. Da die Veranschlagung der Arbeitsmarktmittel der Bundesagentur für Arbeit für das kommende Jahr noch nicht abgeschlossen ist, kann der geplante Anteil nicht beziffert werden.

- c) Warum beabsichtigt die Bundesregierung, keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch dieses Instrument in den Rechtskreisen des SGB III und des SGB II einzuführen?

Der Gesetzentwurf zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sieht einen Rechtsanspruch auf Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung

und beruflichen Eingliederung für Arbeitslose in beiden Rechtskreisen vor, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.

11. Wer entscheidet innerhalb der BA aufgrund welcher konkreten Kriterien darüber, welche Projekte aus Mitteln der Freien Förderung § 16f SGB II, die zur Erprobung innovativer arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen geschaffen werden soll, gefördert werden?

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen auf der Grundlage des § 16f SGB II – E – erschöpfen sich nicht ausschließlich in der Konzeption und der Umsetzung von „Projekten“. Die Freie Förderung steht den örtlichen Verantwortlichen auch außerhalb von Maßnahmen, die als Projekte durchgeführt werden, für weitergehende Handlungsansätze zur Verfügung. So können auch notwendige Einzelfallhilfen auf der Grundlage des § 16f SGB II – E – gewährt werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Fördermaßnahmen obliegt grundsätzlich den ARGen und Agenturen für Arbeit im Rahmen ihrer Umsetzungsverantwortung bzw. den zugelassenen kommunalen Träger im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach § 6a SGB II unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse. Generell ist bei der Freien Förderung zu beachten, dass das Instrument nachrangig gegenüber den gesetzlichen Regelinstrumenten einzusetzen ist. Um die Voraussetzung eines rechtmäßigen Einsatzes der Freien Förderung zu erfüllen, hat zunächst eine Negativprüfung sowie die Dokumentation, aus welchen Gründen der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Regelinstrumente nicht möglich ist, zu erfolgen.

12. Was ist konkret unter der Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss zu verstehen (bitte sowohl für §§ 61a als auch 77 SGB III angeben)?
 - a) Welche Maßnahmen können darunter fallen?
 - b) Unterscheiden sich die förderungsfähigen Maßnahmen des § 61a SGB III von denen des § 77 SGB III?

Wenn ja, wie?

Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss bedeutet, dass der Bildungsträger dem förderungsbedürftigen Jugendlichen oder Erwachsenen die prüfungsrelevanten Inhalte für die schulische Abschlussprüfung zum Erreichen des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder beruflichen Weiterbildung vermittelt. Dabei werden sich die Maßnahmen je nach dem Bildungsziel im Übrigen – sie sollen im Rahmen der Vermittlung berufsbezogener Kenntnisse die allgemeinbildenden Inhalte vermitteln – unterscheiden.

13. Wer beurteilt aufgrund welcher konkreten Kriterien, ob der Hauptschulabschluss durch einen Erwerbslosen „voraussichtlich erreicht werden kann“, um den Rechtsanspruch nach §§ 61a und 77 SGB III auf Förderung der Vorbereitung auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses wirksam werden zu lassen?

Die Frage, ob der Hauptschulabschluss voraussichtlich erreicht werden kann, entscheidet der Berater der Agentur für Arbeit oder im Falle von Hilfebedürftigen bei beruflicher Weiterbildung der Berater des Grundsicherungsträgers, gegebenenfalls unter Heranziehung gutachterlicher Stellungnahmen.

14. Aus welcher Rechtsgrundlage ergibt sich auch für jugendliche SGB II-Leistungsbezieher ein Förderanspruch auf die Vorbereitung des nachträglichen Erwerbs eines Hauptschulabschlusses auf der Grundlage des SGB III, wie in dem Begründungstext des Gesetzentwurfs (S. 44, Absatz 4) erwähnt, vor dem Hintergrund dass im § 16 SGB II nicht auf § 61a SGB III verwiesen wird?

Die Fördergrundlage ist § 61a SGB III. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut und der Gesetzessystematik. Da § 16 Absatz 1 SGB II die Leistung Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 59ff. SGB III) für hilfebedürftige Jugendliche nicht zur Verfügung stellt und in § 22 Absatz 4 SGB III auch kein Förderausschluss für SGB II-Jugendliche normiert ist, erstreckt sich § 61a SGB III auch auf hilfebedürftige Jugendliche.

Die Einrichtung und Finanzierung von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen aus Beitragsmitteln erfolgt stets durch die Agenturen für Arbeit. Damit wird sichergestellt, dass die Vorbereitung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen dieses bewährten Instruments allen Jugendlichen unter den gleichen Fördervoraussetzungen offensteht.

15. In welchem Maß sollen die Länder an den Kosten der Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss beteiligt werden?

Das Gesetz trifft zum Umfang der Kostenbeteiligung des Landes keine ausdrückliche Regelung. Die konkrete Ausgestaltung wird den Verhandlungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Ländern überlassen.

16. Auf welche Höhe werden sich voraussichtlich die Kosten für den Rechtsanspruch zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses belaufen, bzw. welche Mittel sind dafür im BA-Haushalt vorgesehen?

Die Kosten für die einzelnen Rechtsänderungen sind im Gesetzentwurf nicht gesondert ausgewiesen. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass insgesamt Kostenneutralität besteht. In der Gesetzesbegründung zu § 61a ist ausgeführt, dass die zusätzlich erforderlichen Mittel finanzneutral durch Umschichtung im Rahmen des BA-Haushalts erbracht werden.

17. Was ist konkret unter einem gleichwertigen Schulabschluss zum Hauptschulabschluss zu verstehen?

Vergleiche hierzu die Gesetzesbegründung zu § 61a im zweiten Absatz.

18. Welche Auswirkungen hat die Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente auf die Betreuung und Vermittlung für Menschen mit Behinderungen?

Für die Förderung behinderter und schwerbehinderter Menschen enthalten das Zweite, Dritte und Neunte Buch Sozialgesetzbuch ein umfassendes Leistungsspektrum, einschließlich eines Rechtsanspruches auf besondere behindertenspezifische Leistungen zur Förderung der beruflichen Teilhabe. Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Vermittlung wird auch behinderten und schwerbehinderten Menschen zugute kommen. Mit den neuen vermittlungsfördernden Leistungen steht den Vermittlungsfachkräften auch im Rehabereich ein flexibles, bedarfsgerechtes und

unbürokratisches Instrument zur Verfügung, mit dem sie unterschiedliche, einzelfallbezogene Hilfestellen auch für behinderte und schwerbehinderte Menschen ermöglichen können.

19. Womit begründet die Bundesregierung die Neuregelung, dass Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante ab dem 31. Dezember 2008 nicht mehr der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen?

Durch die Neuregelung der Versicherungsfreiheit zur Arbeitsförderung bei den Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante sollen – ebenso wie bei den als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder mit einem Beschäftigungszuschuss geförderten Beschäftigungen – Fehlanreize zum Aufbau neuer Versicherungsansprüche auf Arbeitslosengeld durch öffentlich geförderte Beschäftigung beseitigt werden.

20. Entspricht der in § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II geregelte Verwaltungsakt rechtlich der Eingliederungsvereinbarung, und ergeben sich für Erwerbslose bei Verstoß gegen die im Verwaltungsakt festgeschriebenen Pflichten die gleichen Sanktionen wie bei Nichterfüllung der in der Eingliederungsvereinbarung enthaltenen Pflichten?

Aus Sicht der Bundesregierung ergibt sich bereits aus der Regelung des § 15 Absatz 1 Satz 6 SGB II, dass der Verwaltungsakt die Eingliederungsvereinbarung im Sinne des § 15 SGB II mit den sich daraus ergebenden Folgen ersetzt.

21. Aus welchen Gründen hat der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt mit den zur Beantragung einer vorrangigen Leistung oder mit dem nach § 59 i. V. m. § 309 SGB III zur persönlichen Meldung bei der Agentur für Arbeit aufgefordert wird, keine aufschiebende Wirkung?

Der Widerspruch hat in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung, damit er sofort vollziehbar ist.

Die sofortige Vollziehbarkeit dient im Falle der Aufforderung zur Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen der effektiven Durchsetzbarkeit des Nachranggrundsatzes. Anderenfalls könnte der Leistungsbewerber eine Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen auch durch einen offensichtlich unbegründeten Widerspruch herauszögern.

Im Falle der Meldeaufforderung stellt die Neuregelung in § 39 SGB II – ebenso wie in § 336a Satz 1 Nummer 4 SGB III – sicher, dass künftig die Einlegung eines Widerspruchs gegen eine Meldeaufforderung eines Trägers der Grundversicherung keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Ansonsten hätten zur Meldung Aufgeforderte weiterhin die Möglichkeit, sich dauerhaft ihrer Meldepflicht zu entziehen, ohne den Eintritt von Rechtsfolgen befürchten zu müssen.

